

# Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

## Anforderungen nach AwSV

JGS-Anlagen fallen unter die *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen* (AwSV), somit gelten dieselben Grundsatzanforderungen, wie für andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Anforderungen an JGS-Anlagen sind in Anhang 7 der AwSV geregelt.

JGS-Anlagen bestehen aus Lager- und Abfüllanlagen (LAU) z.B. Fahrsilos, Erdbecken, Güllekeller, Abfüllflächen, sowie Zuleitungen und Pumpstationen. (§ 2 AwSV)

- bei Neuanlagen bzw. bei Instandsetzung benötigen diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach Wasserrecht z.B. für Behälter, Auffangwannen, Abfüllplätze, Innenbeschichtungen, Auskleidungen, Sicherheitseinrichtungen Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV

Behälter aus Holz sind unzulässig. (Anlage 7 Nr. 2.5 AwSV)

Jauche, Gülle und Silagesickersäfte gelten als allgemein wassergefährdende Stoffe. (§ 3 (2) AwSV)

Einwandige JGS-Anlagen zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen größer 25 m<sup>3</sup> müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. (Anlage 7 Nr. 3 AwSV)

Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen abfließendes Niederschlagswasser zu schützen. Aus dem oben genannten Lagern austretende flüssige wassergefährdende Stoffe sind aufzufangen. (Anlage 7 Nr. 4 AwSV)

Der Abstand von JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern hat mindestens 20 Meter, zu Trinkwasserquellen und Brunnen 50 Meter zu betragen. (§ 51 AwSV)

Bestehende JGS-Anlagen über 1 500 m<sup>3</sup>, müssen nur auf Anordnung der Behörde der AwSV angepasst werden. (Anlage 7 Nr. 7.2 ff AwSV)

## Anzeige- und fachbetriebspflichtige JGS-Anlagen

JGS-Anlagen ab dem unten genannten Anlagenvolumen dürfen nur von WHG-Fachbetrieben errichtet und instandgesetzt werden. (Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV)

Der Betreiber hat die zuständige Behörde bei Errichtung, Stilllegung oder wesentlicher Änderung ab dem unten genannten Anlagenvolumen zu benachrichtigen. (Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV)

### Prüfpflichten:

JGS-Anlage	Anlagenvolumen § 39 (9) AwSV
▪ Lageranlage für Silagesickersaft	über 25 m <sup>3</sup>
▪ Lageranlagen für Festmist oder Silage	über 1 000 m <sup>3</sup>
▪ Sonstige JGS-Anlagen	über 500 m <sup>3</sup>

Anzeigepflichtige JGS-Anlagen sind vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der Behörde durch einen Sachverständigen zu prüfen, Erdbecken sind im Wasserschutzgebiet alle 30 Monate, außerhalb alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen. (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV)

Bestehende JGS-Anlagen, wenn sie den landesrechtlichen Vorschriften vom 31. Juli 2017 entsprechen, müssen nur auf Anordnung der Behörde durch einen Sachverständigen geprüft werden, außer sie waren bereits vorher prüfpflichtig. (Anlage 7 Nr. 7.1 AwSV)

TÜV NORD betreut Sie bei der Planung, beim Sicherheitskonzept sowie bei allen erforderlichen technischen und umweltrelevanten Prüfungen im gesamten Lebenszyklus der JGS-Anlage.